



Stadtbücherei
Weilheim an der Teck

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Weilheim an der Teck

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 16.09.2025 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Weilheim an der Teck als Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines:

- (1) Die Stadtbücherei Weilheim an der Teck ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weilheim an der Teck. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage geschlossen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Benutzungsordnung.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Stadtbücherei kann von allen Einwohnern der Stadt Weilheim an der Teck benutzt werden.
- (5) Auch auswärtige Kunden erhalten Zugang zur Nutzung der Stadtbücherei.

§ 2 Aufenthalt in der Stadtbücherei:

- (1) Mit Betreten gelten für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei und aller ihrer physischen und digitalen Medienangebote sowie sonstiger Angebote und Leistungen die Benutzungsordnung, die Hausordnung sowie die Anweisungen des Büchereipersonals. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei verfügt werden.

- (4) Rauchen und Essen ist in allen Bibliotheksräumen untersagt. Der Konsum nichtalkoholischer Getränke ist in begrenztem Umfang gestattet.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden. Ausgenommen sind entsprechend gekennzeichnete Begleit- und Therapiehunde.
- (6) Fluchtwege und Notfalltüren sind jederzeit freizuhalten.
- (7) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Garderobe oder Wertgegenstände. Jeder Nutzer ist für die Sicherung seines Eigentums sowie von entliehenen Medien und Geräten selbst verantwortlich.
- (8) Die Stadtbücherei übernimmt für Kinder keinerlei Aufsicht im Sinne von §832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Veranstaltungen.

§ 3 Anmeldung / Büchereiausweis:

- (1) Für das Entleihen sämtlicher Medien, Gegenstände und die Nutzung der digitalen Angebote ist ein gültiger Büchereiausweis notwendig.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- (3) Minderjährige erhalten einen Büchereiausweis, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs die schriftliche Einwilligung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr muss über den Büchereiausweis eines Sorgeberechtigten erfolgen.
- (4) Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei schnellstmöglich mitzuteilen.
- (5) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung des Büchereiausweises.
- (7) Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag des Vertretungsberechtigten an.
- (8) Der Ersatz für verlorene oder beschädigte Büchereiausweise ist kostenpflichtig.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei benötigt und speichert die Stadtbücherei Weilheim an der Teck personenbezogene Daten gemäß den Grundsätzen der EU-DSGVO.
- (2) Bezüglich der Informationspflicht zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten bei betroffenen Personen nach Artikel 13 EU DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Stadtbücherei verwiesen. Diese ist auf der Homepage der Stadtbücherei einsehbar.
- (3) Die Stadtbücherei Weilheim an der Teck kann während Veranstaltungen auf Rechtsgrundlage des § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bild- und Videoaufnahmen erstellen. Für Zwecke der Außendarstellung der Stadtverwaltung Weilheim können dafür geeignete Bilder oder auch Videosequenzen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet oder im Internet zugänglich gemacht und damit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der EU-DSGVO offenbart werden.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Medien aus der Stadtbücherei entliehen werden. Bei physischen und digitalen Medien gilt eine Obergrenze für die maximale Menge entliehener Medien je Ausweis. Diese wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Leihfrist für physische Medien beträgt für Bücher 4 Wochen, für alle anderen Medienarten 2 Wochen. Eine bis zu zweimalige Verlängerung ist möglich, sofern die Leihfrist noch nicht überschritten und das betreffende Medium nicht vorbestellt ist. Für digitale Medien und Dienste wird die Nutzungsdauer jeweils im entsprechenden Portal geregelt.
- (3) Die Büchereileitung kann für bestimmte Medienarten gesonderte Ausleihbedingungen festlegen. Dies betrifft insbesondere saisonale Medien und Zeitschriften.
- (4) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Nach 2 Wochen Fristüberschreitung kann die Stadtbücherei die Medien gebührenpflichtig anmahnen.
- (5) Werden verspätete Medien trotz mehrfacher Anmahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die Forderung des Neuwertes zuzüglich aller Mahn-, Säumnis- und Verwaltungsgebühren.

- (6) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, kann das Büchereikonto für die weitere Nutzung gesperrt werden.
- (7) Werden Medien wiederholt verspätet, verschmutzt, stark riechend oder beschädigt zurückgegeben, kann die Büchereileitung die Ausleihe von Medien an den betreffenden Büchereinutzer einschränken oder aussetzen.
- (8) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Vormerkmöglichkeit ausschließen. Die Anzahl der Vormerkungen je Büchereinutzer kann begrenzt werden.
- (9) Für die Rückgabe entliehener Medien sind die Öffnungszeiten der Stadtbücherei maßgeblich. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit der Außenrückgabeanlage. Steht diese nicht zur Verfügung, hat das keinen Einfluss auf die Berechnung von Mahn- und Säumnisgebühren.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher, Medien und Gegenstände der Stadtbücherei sind jederzeit sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung, Verschmutzung, Geruchsbelastung oder Verlust ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Diese sind dem Büchereipersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verlust oder eigene Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes und des Lizenzrechtes einzuhalten.
- (7) Für die Nutzung von Internet-Plätzen und sonstigen Geräten der Stadtbücherei gelten gesonderte Regelungen.

§ 7 Nutzungsbedingungen für Internet, WLAN, technische Ausstattung

- (1) Die Stadtbücherei stellt ihren Kunden öffentliche Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Nutzungsdauer und Mindestalter kann von der Büchereileitung festgelegt werden.

- (2) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Geräte, Hard- und Software sowie die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht
- für Folgen von Verletzungen des Urheber- und Lizenzrechtes durch den Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bücherei-arbeitsplätze und -geräte und der dort angebotenen Medien und Inhalte an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und Geräten sowie über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - keine kostenpflichtigen Inhalte an den Geräten der Stadtbücherei aufzurufen oder zu nutzen
- (5) Es ist nicht gestattet
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und Geräteeinstellungen sowie der Netzwerkkonfiguration vorzunehmen
 - Technische Störungen selbständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen oder Geräten zu installieren oder zu speichern
- (6) Mit Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und sonstiger Geräte erklären sich die Nutzer mit den aufgeführten Regelungen der Benutzungsordnung einverstanden.

§ 8 Gebühren

- (1) Für das Entleihen von Medien aus der Stadtbücherei sowie die Nutzung der digitalen und sonstigen Angebote werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| - Jahresgebühr für Erwachsene: | 20,00 € |
| - Jahresgebühr für Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften | 33,00 € |

50 % Ermäßigung für Auszubildende, Studierende, Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 50 % und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII

- Jahresgebühren gelten für 12 Monate, nicht für das Kalenderjahr.
- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag frei
- Schüler allgemeinbildender Schulen frei
- Institutionen nach Einzelfallprüfung frei
- Einzelausleihe je Medium und Verlängerung 1,00 €
- Ersatzausweis- und Einzelausweisausstellung 3,00 €
- Fernleihservice ab der 4. Bestellung / Jahr 3,00 € + Portogebühren

Für Ermäßigungen oder Gebührenbefreiung ist ein offizieller Nachweis erforderlich (Schülerschein, Studierendenausweis, Schwerbehindertenausweis, Nachweis Leistungen nach SGB)

- (2) Im Falle einer verspäteten Rückgabe von Medien nach Ablauf der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

- Säumnisgebühren: 0,20 € je Öffnungstag und Medieneinheit. Diese sind unabhängig von einer erfolgten Mahnung fällig.
- Mahngebühren: zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist kann die Stadtbücherei mit einem Mahnschreiben an die fällige Rückgabe erinnern. Zusätzlich zu den bisher entstandenen Säumnisgebühren werden folgende Mahngebühren fällig:
 1. Mahnung nach 2 Wochen: 3,00 €
 2. Mahnung nach 4 Wochen: 5,00 €
 3. Mahnung nach 6 Wochen: 5,00 €

Mahn- und Säumnisgebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

- (3) Gebührensschuldner ist jeweils der Ausweisinhaber. Die Gebührensschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestandes für die Gebührenerhebung.
- (4) Im letzten Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der fälligen Medien und Begleichung der Gebührensschuld gesetzt.
- (5) Sofern nach Ablauf der festgesetzten Frist keine Rückgabe erfolgt ist, werden die Medien mit ihrem Wiederbeschaffungswert und den bis dahin aufgelaufenen Mahn- und Säumnisgebühren dem Ausweisinhaber, bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten, in Rechnung gestellt.

- (6) Für die Bereitstellung von besonderen Leistungen kann die Leitung der Stadtbücherei den Kostenersatz regeln. Dies betrifft insbesondere das Anfertigen von Kopien und Ausdrucken, Ersätze, Internetnutzung etc. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 9 Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Zeitwertes festgestellt.

§ 10 Verhalten im Brandfall

- (1) Die Stadtbücherei ist auf die Brandmeldeanlage des Rathauses aufgeschaltet und mit der Feuerwehr-Leitzentrale verbunden. Im Falle eines Feuer-Alarmes ist das Gebäude zu evakuieren. Besucher und Personal der Stadtbücherei begeben sich unverzüglich nach Verlassen des Gebäudes zum Sammelpunkt vor dem Rathaus-Eingang.
- (2) Bei Auslösung der Brandmeldeanlage mit Alarmierung der Feuerwehr darf der Alarm nur von der Feuerwehr zurückgesetzt werden. Es darf keine Bedienung durch den Betreiber erfolgen.
- (3) Der Betreiber wird über vier hinterlegte Rufnummern parallel zur Feuerwehr wie folgt informiert:
 1. Zuständiger Hausmeister für das jeweilige Gebäude mit Mobilnummer während der normalen Arbeitszeiten
 2. Hausmeister-Notruftelefon 07023/106-108 umgeleitet auf Diensthabenden HM-Rufbereitschaft
 3. Mobilnummer Sachgebiet Hochbau
 4. Mobilnummer Leiter-Ordnungsamt

Sobald eine Rufnummer telefonisch erreicht wird (mindestens 3 Rufrunden) wird diese über die Leitstelle informiert und muss sich in das alarmanlösende Gebäude begeben.

- (4) Bei Auslösung der Brandmeldeanlage bei technischer Störung wird nur der Betreiber wie vor informiert und kommt umgehend in das Gebäude. Die zuständige Person des Betreibers regelt die technische Störung und informiert die Wartungsfirma.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung, die Hausordnung oder gegen die Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder auf Dauer von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Benutzungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die BO vom 01.06.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Weilheim an der Teck, den 18.09.2025



Johannes Züfle
Bürgermeister